

## - Freie Fahrt für die

## Abfallentsorgung -

### ***Information zur verkehrstechnischen Erschließung von Wohn – und Gewerbegebieten und der Gewährleistung der Abfallentsorgung***

Die nachfolgenden Hinweise sind zur Gewährleistung der kommunalen Abfallentsorgung in der Planung und Bauausführung zu beachten. Die Hinweise zur Gestaltung gem. Unfallverhütungsvorschriften (UVV) gelten ebenfalls für alle Abholorte, die nach 01.10.1979 angelegt, oder geändert werden/wurden.

Die geltenden Vorschriften können auch dazu führen, das Straßen die in der Vergangenheit anfahrbar waren, nicht mehr angefahren werden dürfen. Dem Unternehmer/Fahrzeugführer kann nicht zugemutet werden unter Missachtung von Vorschriften und damit u.U. einhergehendem Verlust des Versicherungsschutzes Straßen anzufahren, die den rechtlichen Voraussetzungen für die Anfahrt von Entsorgungsfahrzeugen nicht mehr genügen. Dieses liegt nicht nur an den immer größer werdenden Fahrzeugen, sondern an den Auflagen zur Arbeitssicherheit und Vermeidung von Gefahren, die insbesondere den Anwohnern zugutekommen.

Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit, mit Gewichtsbeschränkung oder anderweitigen Einschränkungen bei der Durchfahrt, werden von der Abfallentsorgung **nicht angefahren**. In diesen Fällen müssen die Anlieger Sperrmüll und Abfallbehälter zur nächsten, vom Entsorgungsfahrzeug befahrenen Straße bringen.

**Dieser Hinweis zur Planung und Gestaltung sollte an die Investoren und potentiellen Grundstückskäufer weitergegeben werden, da im Falle einer planungsbedingten Entsorgungsbeschränkung die Abfallbehälter ggf. über weite Strecken transportiert werden müssen. Zudem kann es an den Sammelpunkten zu Ansammlungen von Abfallbehältern, Säcken mit entsprechend möglichen Belästigungen kommen.**

### ***I Grundsätzliche Anforderungen an die Gestaltung von Straßen zur Sicherstellung der Abfallentsorgung:***

Für die sichere und gefahrlose Abfallentsorgung mit Abfallsammelfahrzeugen im Landkreis Friesland wird unabhängig von den bekannten baurechtlichen Normen auf folgende rechtliche Grundlagen verwiesen:

- Abfallentsorgungssatzung (AES) des Landkreises Friesland in der jeweils gültigen Fassung  
(Fundstelle: [www.friesland.de](http://www.friesland.de) → Landkreis → Umwelt und Abfall → Abfallwirtschaft → Satzungen)
- BGV C27 Berufsgenossenschaft Vorschriften, § 7 und § 16 der UVV Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ vom 01.10.1979 (Ausgabe 04/1999)
- BGI 5104 Berufsgenossenschaft Information „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen. (05/2008)
- Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, RAS 06 mit Korrektur Stand 15.12.2008

## **Erweiternd folgen in diesem Zusammenhang nachfolgende Ausführungen:**

### **- Stichstraßen:**

Gemäß § 7 in Verbindung mit § 16 UVV „Müllbeseitigung“ ist dem Fahrpersonal ein Rückwärtsfahren ohne Einweiser untersagt. Da im Landkreis Friesland Sammelfahrzeuge mit Seitenladertechnik und Einmannbesatzung eingesetzt werden, ist diese Vorschrift vom Fahrpersonal zwingend einzuhalten. Daher ist am Ende von Stichstraßen eine geeignete Wendeanlage in Form eines Wendekreises (22 - 25 m), einer Wendeschleife bzw. Wendehammer vorzusehen. In einem Wendehammer muss das Wenden mit einem höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich sein (gilt nicht als Rückwärtsfahren).

### **- Privatstraßen:**

Sollte die Entsorgung der Abfälle an den Grundstücken nur durch die Befahrung einer Privatstraße/-grundstück möglich sein, wird darauf verwiesen, dass die dazu notwendige Dienstbarkeit in den Grundbüchern der/des Eigentümer/s einzutragen ist. Ohne diesen Nachweis erfolgt keine Befahrung.

### **- Sammelplätze:**

Die Einrichtung von Sammelplätzen für Abfallbehälter sollte die letzte zu wählende Möglichkeit darstellen. Generell sind solche Sammelplätze häufig problematisch und haben Nachteile für den/die direkten Anwohner:

- Abfallbehälter werden nicht nur für den Abholzeitraum bereitgestellt
- Geruchsbelästigungen im Sommer
- Verschmutzungen der Sammelplätze
- Fremdanlieferungen durch Anonymität des Lagerplatzes usw.

Eine weitere Einschränkung stellt die Größe eines solchen Sammelplatzes dar, da die Abfallbehälter zur Abfuhr mit dem Seitenladerfahrzeug alle paarweise nebeneinander stehen müssen. Eine Anordnung in „zweiter Reihe“ ist nicht möglich.



### **- Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs**

Die gestalterische Ausführung bei Anliegerstraßen sollte die Belange der Abfallentsorger berücksichtigen. Insbesondere sollte auf Hindernisse in Fahrbahnnähe, Bepflanzungen im Wendebereich verzichtet werden. Viele verkehrsberuhigte Zonen suggerieren den Kraftfahrern durch die Pflasterung und Einbuchtungen eine „Notparkmöglichkeit“, die dann aber die Durchfahrt behindert. Ggf. sind durch den Träger der Straßenbaulast entsprechende Hinweise oder Verbote zum Befahren und insbesondere Parken auszusprechen.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO ist die höchstzulässige Breite für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit 2,55 m bestimmt. Für ein gefahrloses Vorbeifahren an seitlichen Hindernissen wird zusätzlicher Freiraum benötigt. In der Praxis geht die Rechtsprechung hier von 0,50 auf jeder Seite aus. Damit ergibt sich eine durchgängige Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m ohne Gegenverkehr. Mit Begegnungsverkehr mindestens 4,75 m.

Bei der Auswahl des Randbewuchses, Zäune und Gestaltung der Wendekreise (Einfahrt, Pflanzinseln usw.) muss beachtet werden, dass diese Zonen auch nach einiger Zeit noch befahren werden können. Insbesondere dürfen Kreisel mit Innenbebauung, sowie Baumkronen, Hecken oder sonstigen Zierobjekten die Durchfahrt- und Überhangbereiche der Fahrzeuge und die Übersicht nicht einschränken. Eine durchgehende Durchfahrt- und Ladehöhe von 4 m ist vorgeschrieben. Insbesondere an den Ladestellen da die Tonnen beim Seitenlader seitlich angehoben und dann „Überkopf“ entleert werden.

Halteverbote an den Tagen der Abfallentsorgung sollten dabei grundsätzlich eingeplant werden.

### **- Fahrzeugtechnik der im Landkreis Friesland eingesetzten Fahrzeuge zur Abfallentsorgung**

Da die verschiedenen Abfallfraktionen mit unterschiedlicher Fahrzeugtechnik entsorgt werden, sollte beachtet werden, dass die Maße für die größten eingesetzten Fahrzeuge sich wie folgt darstellen:

- Gewicht 18 – 26 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht
- Höhe: 3,60 m + 0,4 m Kipphöhe
- Länge: 11,10 m
- Breite: 2,55 m
- Überhang: vorne 1,00 m, hinten 2,60 m

**Für den 3-achsigen Entsorgungs-LKW ergibt sich ein nutzbarer Wendekreisdurchmesser von rund 26,0 m und eine Mindestfahrbahnbreite von 3,55 m.**

## **II Abfallentsorgung während Baumaßnahmen im Straßenbereich:**

Die Planung und Durchführung der Arbeiten obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger bzw. deren Beauftragten. Zur Absicherung der Entsorgungsleistung während der Bauphase ist durch entsprechende gestaltete Beauftragung der Zugang zu den Abfallbehältnissen sicher zu stellen.

Kann dies nicht gewährleistet werden, müssen die Abfallbehälter durch das ausführende Bauunternehmen an der nächsten befahrbaren Straße zur Abfuhr bereitgestellt und nach der Entleerung wieder richtig zurückgestellt werden. Dazu ist es ggf. auch erforderlich, dass die Behälter gekennzeichnet werden. Die Sammelplätze sind der Abfallwirtschaft des Landkreises Friesland, mindestens 14 Tage vor Baubeginn, z.B. über das nachfolgend genannte Informationsschreiben, mitzuteilen.

Für eine diesbezügliche Bürgerinformation stellt die Abfallwirtschaft des Landkreises Friesland bei Bedarf ein vorbereitetes Schreiben zur Verfügung. Dieses kann mit den entsprechenden Daten zum geplanten Bauzeitenablauf und Ansprechpartner der Baufirma ergänzt, per Posteinwurf an die Haushalte verteilt werden.

Ein Exemplar ist der Abfallwirtschaft des Landkreises Friesland zur Weiterleitung und Information der Abfallentsorgungsunternehmen vorab zu übersenden.

Es ist zu beachten, dass durch die unmittelbaren Bauarbeiten Seitenstraßen zu Sackgassen werden können und diese mit in die Bereitstellung der Behältnisse einbezogen werden müssen.

Die Sammelfahrzeuge durchfahren grundsätzlich keine Baubereiche und ein Rückwärtsfahren des Sammelfahrzeuges ist im Einmannbetrieb untersagt.

Ansprechpartner bei Rückfragen:

Herr Stephan Heidemann

Telefon: 04461/919-4340

Fax: 04461/919-8309

E-Mail: [s.heidemann@friesland.de](mailto:s.heidemann@friesland.de)

Dieses Informationsblatt finden Sie auch im Internet unter:

[www.friesland.de](http://www.friesland.de) → Landkreis → Umwelt und Abfall → Abfallwirtschaft → Broschüren/Formulare –

„Freie Fahrt für die Abfallentsorgung“

„Infoblatt Anwohner Baustelle“